



2015/2344(INI)

4.5.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Haushaltskapazität des Euroraums
(2015/2344(INI))

Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Reimer Böge, Pervenche Berès

(Gemeinsame Ausschusssitzungen – Artikel 55 der Geschäftsordnung)

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Haushaltskapazität des Euroraums (2015/2344(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 3, in dem die Schaffung des Binnenmarktes – dessen Währung der Euro ist – festgelegt ist,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 122, 136, 310, 311, 329 und 352,
- unter Hinweis auf den Werner-Bericht (1970),
- unter Hinweis auf den McDougall-Bericht (1977),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. März 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zu der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-370/12, Pringle/Irland [2012],
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euroraum, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2013 zu künftigen Legislativvorschlägen zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU): Reaktion auf die Mitteilungen der Kommission³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2013 zur Stärkung der Demokratie

¹ ABl. C 247E vom 17.8.2012, S. 22.

² ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 140.

³ ABl. C 55 vom 12.2.2016, S. 79.

in der EU in der künftigen WWU¹,

- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2015 zur Überprüfung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung: Bestandsaufnahme und Herausforderungen²,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2029 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und EU Nr. 1305/2013 (COM(2015)0701) vom 26. November 2015,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zu dem Thema „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0000/2016),
- A. in der Erwägung, dass im Vertrag über die Europäische Union die Schaffung des Binnenmarktes – dessen Währung der Euro ist – festgelegt ist; in der Erwägung, dass der Europäischen Währungsunion zurzeit 19 EU-Mitgliedstaaten angehören, von denen zwei über Nichtbeteiligungsklauseln verfügen, und sieben Mitgliedstaaten noch beitreten müssen; in der Erwägung, dass für die beiden Mitgliedstaaten mit Nichtbeteiligungsklauseln im Rahmen einer Fiskalkapazität für den Euroraum keinerlei finanzielle Haftung entsteht;
- B. in der Erwägung, dass die gemäß dem Vertrag von Maastricht geschaffene Europäische Währungsunion nicht durch eine echte europäische Wirtschaftsunion ergänzt wurde;
- C. in der Erwägung, dass der EU-Haushalt im Gegensatz zu den Haushaltsregelungen in allen anderen Bündnissen von den Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten an die EU abhängt;
- D. in der Erwägung, dass einer der grundlegenden Mängel der WWU darin besteht, dass die Zahlungsbilanzfazilität für Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, beibehalten und das Instrument zugleich den Mitgliedstaaten im Euroraum aufgrund der Nichtbeistandsklausel vorenthalten wird;

¹ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 96.

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0238.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0469.

- E. in der Erwägung, dass im Zuge der Staatsschuldenkrise deutlich wurde, dass die Europäischen Verträge dem Euroraum nicht die Instrumente bieten, derer es zu einer wirksamen Bewältigung von Schocks bedarf;
- F. in der Erwägung, dass im Euroraum zwischen 1999 und 2009 infolge der realen Konvergenz im Vorfeld der Einführung der neuen Währung strukturelle Ungleichheiten entstanden, aufgrund derer die Krisenbeständigkeit des gesamten Euroraums abnahm; in der Erwägung, dass zur Verringerung der Risiken und zur Verbesserung der Konvergenz seit 2009 auf europäischer und nationaler Ebene regulatorische Anpassungen vorgenommen und strukturelle Reformen durchgeführt werden, einige Mitgliedstaaten im Euroraum im Rahmen ihres Aufholprozesses jedoch noch immer auf Solidarität und nachhaltige Reformen angewiesen sind;
- G. in der Erwägung, dass bei der Behebung der Mängel der WWU durch Rechtsvorschriften wie den Sechser- und Zweierpaket-Verordnungen sowie durch die Einführung des Europäischen Semesters und die Schaffung von neuen Instrumenten wie dem ESM Fortschritte erzielt worden sind;
- H. in der Erwägung, dass die Gemeinschaftsmethode zugunsten zwischenstaatlicher Abkommen aufgegeben wurde, um rasche Krisenreaktionen zu ermöglichen; in der Erwägung, dass der Europäische Rat dadurch zum führenden Akteur in der Krise aufgestiegen ist, während das Europäische Parlament und die entsprechenden nationalen Gremien in den Hintergrund gedrängt wurden;
- I. in der Erwägung, dass im Zuge dieses Prozesses viel an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und seitens der Bürger und der Märkte in die EU-Organe und die Union insgesamt verloren gegangen ist;
- J. in der Erwägung, dass der EuGH in der Rechtssache Pringle befand, dass der ESM mit dem AEUV vereinbar ist, und einer möglichen Integration dieses Mechanismus in den gemeinschaftlichen Besitzstand innerhalb der derzeitigen Grenzen der Verträge damit die Tür geöffnet hat;

Geschichtlicher Hintergrund und Defizite der WWU

1. weist darauf hin, dass im Werner-Bericht von 1970 hervorgehoben wurde, dass eine Währungsunion erfordern würde, dass über alle wesentlichen Aspekte der nationalen Haushalte auf Gemeinschaftsebene entschieden wird;
2. hebt hervor, dass im McDougall-Bericht von 1977 betont wurde, dass die Schaffung einer Währungsunion einen beträchtlichen Gemeinschaftshaushalt in Höhe von 5–7 % des BIP erfordern würde, um wirtschaftliche Schocks abzufedern und für ein Mindestmaß an Einkommenskonvergenz zu sorgen;
3. weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) seit ihrer Gründung im Rahmen des Vertrags von Maastricht und der Verlagerung der Währungspolitik auf EU-Ebene Defizite aufweist, während die Haushaltspolitik weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt und es lediglich Bestimmungen für eine geringfügige Koordinierung der nationalen Politiken gibt;

4. betont, dass mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung erprobte politische Strategien zum Abfedern asymmetrischer Schocks wie Wechselkursschwankungen verworfen wurden; bekräftigt, dass die Aufgabe der Autonomie zugunsten der Währungspolitik daher alternative Anpassungsmechanismen zum Abfedern asymmetrischer makroökonomischer Schocks erfordert, um den Euroraum zu einem optimalen Währungsgebiet zu machen, in dem sich ein angemessener Policy-Mix umsetzen lässt;
5. ist der Ansicht, dass die Anfälligkeit der WWU im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrisen zum Vorschein kam, als sich die untragbaren Ungleichgewichte, die durch die Kapitalströme aus Ländern des Euro-Kernraums in die Randgebiete sowie durch einen Anstieg der öffentlichen Ausgaben in einigen Mitgliedstaaten entstanden sind, verschärften und zu einer Staatsschuldenkrise führten, in deren Zuge die staatlichen Fremdkapitalkosten in einigen Mitgliedstaaten dramatisch angestiegen sind, sodass aufgrund des Fehlens eines angemessenen finanziellen Schutzschields die Existenz des Euroraums in Gefahr geraten ist;
6. weist darauf hin, dass die Krise gezeigt hat, dass im Rahmen einer gemeinsamen Währungspolitik ohne eine gemeinsame Haushaltspolitik asymmetrische Schocks im Euroraum nicht bewältigt werden können; bekräftigt, dass die Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken ohne glaubwürdige Durchsetzungsmechanismen eine Investitionslücke nicht verhindern konnte, sich als unzureichend erwiesen hat, um wachstumsfördernde, nachhaltige und sozial ausgewogene Strukturreformen anzustoßen, und die Fähigkeit der Einzelstaaten, wirtschaftliche Schocks abzufedern, nicht verbessert hat;
7. stellt fest, dass die Stabilisierung des Konjunkturzyklus seit Beginn der Krise fast ausschließlich von der EZB abhängt und dass die EZB als Reaktion auf die Einschränkung der währungspolitischen Möglichkeiten aufgrund von Zinssätzen, die sich der Untergrenze von null Prozent nähern, unkonventionelle geldpolitische Maßnahmen ergriffen hat; weist darauf hin, dass der Präsident der EZB integrierte Institutionen, eine strengere und proaktive Haushaltspolitik auf Ebene des Euroraums sowie die Durchführung von Strukturreformen durch die Mitgliedstaaten im Euroraum gefordert hat;
8. erkennt die Ergebnisse in Bezug auf Risikominderung und eine Verbesserung der Koordinierung an, die seit Ausbruch der Krise erzielt worden sind; weist insbesondere auf die zahlreichen Maßnahmen hin, die die EU-Organe ergriffen haben, um mittels einer Verbesserung der Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken – insbesondere durch die Verabschiedung der Sechser- und Zweierpaket-Verordnungen – die durch die Krise zum Vorschein gekommenen Defizite in Angriff zu nehmen; begrüßt ferner, dass die EU-Organe die Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Krisen geschaffen haben, und zwar durch Schaffung des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), der befristeten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und ihres dauerhaften Nachfolgeinstruments, des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM); unterstreicht jedoch, dass diese Mechanismen erhebliche Defizite aufweisen, was demokratische und parlamentarische Kontrolle und damit Mitbestimmung betrifft;

9. weist darauf hin, dass die Kommission im Jahr 2012 im Rahmen ihres „Konzepts für eine vertiefte und echte WWU“ das Konzept eines Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für Mitgliedstaaten im Euroraum einführte, über das den dem Euroraum angehörenden Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung „für Reformpakete gewährt [würde], die einvernehmlich festgelegt wurden und sowohl für den betreffenden Mitgliedstaat als auch für das ordnungsgemäße Funktionieren der WWU wichtig sind“, und dass diese finanzielle Unterstützung „grundsätzlich [...] im Rahmen des EU-Haushalts eingerichtet“ und über abgeleitetes Recht auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV festgelegt und die Finanzierung entweder durch eine Verpflichtung seitens der Mitgliedstaaten im Euroraum oder eine entsprechende – in den EU-Eigenmittelvorschriften als „zweckgebundene Einnahmen“ verankerte – rechtliche Verpflichtung geregelt werden könnte; zieht die Überarbeitung des Europäischen Semesters, einschließlich des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen, seitens der Kommission als eine Folgemaßnahme hierzu in Erwägung;
10. weist auf die vier Säulen hin, die in dem Bericht der fünf Präsidenten festgelegt wurden: Vollendung der Wirtschafts-, Finanz- und Fiskalunion sowie Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht, der demokratischen Legitimität und des institutionellen Rahmens; hebt hervor, dass in dem Bericht der im Konzept der Kommission und im vom damaligen Präsidenten des Europäischen Rates, Herman van Rompuy, koordinierten Bericht der vier Präsidenten vertretene Standpunkt bekräftigt wird, dass auf Ebene des Euroraums die Fähigkeit zum Abfedern von Schocks gegeben sein muss, um die automatischen Stabilisierungsmechanismen auf nationaler Ebene, deren Reichweite – wie sich während der Krise gezeigt hat – begrenzt ist, zu ergänzen;
11. stellt klar, dass es rascher Maßnahmen bedarf, um die langfristige Tragfähigkeit des Euro sicherzustellen; betont, dass es erheblicher gemeinsamer Anstrengungen seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten bedarf, um die WWU abzuschließen und das Vertrauen der Bürger und Märkte wiederherzustellen;
12. vertritt die Auffassung, dass der Euro sein Versprechen der Stabilität, der Konvergenz, des Wachstums und der Beschäftigung einlösen muss, damit Vertrauen wiedererlangt wird; erachtet eine Fiskalkapazität als wesentliches Element bei diesem Unterfangen, das nur erfolgreich sein kann, wenn Solidarität und Verantwortlichkeit Hand in Hand gehen, womit gemeint ist, dass auf der Grundlage eindeutiger Kriterien finanzielle Unterstützung bereit gestellt wird;

Allgemeine Grundsätze

13. führt an, dass Konvergenz, verantwortungsvolle Regierungsführung und Auflagen, die von Einrichtungen durchgesetzt werden, welche auf Ebene des Euroraums und der Mitgliedstaaten der demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegen, insbesondere von zentraler Bedeutung sind, um dauerhafte Transferleistungen und fahrlässiges Handeln zu verhindern;
14. vertritt die Auffassung, dass die Schaffung von Anreizen für eine solide Haushaltspolitik und für die Beseitigung struktureller Schwachstellen auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung des gemeinsamen finanzpolitischen Kurses des Euroraums für das Funktionieren des Euroraums von zentraler Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass im Rahmen einer Fiskalkapazität bei der Abfederung von Schocks

spezifische Probleme des Euroraums angegangen werden sollten;

15. betont, dass eine Fiskalkapazität zusätzlich zu den bestehenden EU-Finanzinstrumenten geschaffen werden muss, und zwar innerhalb des EU-Rechtsrahmens, um für eine kohärente Entwicklung der Mitgliedstaaten, die dem Euroraum angehören, und der Mitgliedstaaten, die ihm nicht angehören, zu sorgen;
16. weist darauf hin, dass es zur wirksamen Stabilisierung großer Mitgliedstaaten im Euroraum bzw. einer Gruppe wirtschaftlich eng miteinander verbundener Länder ausreichender Ressourcen bedarf;

Die drei Säulen der Fiskalkapazität

17. vertritt die Auffassung, dass drei verschiedene Ziele erreicht werden müssen; führt erstens an, dass in wirtschaftlich guten Zeiten Anreize für die Durchführung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollten, um wirtschaftliche und soziale Konvergenz innerhalb des Euroraums zu fördern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Euroraums zu verbessern; macht zweitens geltend, dass die sich aus unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten ergebenden Unterschiede bei den Konjunkturzyklen der Mitgliedstaaten im Euroraum den Bedarf an einem Instrument zur Bewältigung asymmetrischer Schocks nach sich ziehen; ist drittens der Ansicht, dass asymmetrischen Schocks entgegengewirkt werden muss, um die Widerstandsfähigkeit des gesamten Euroraums zu erhöhen;
18. führt folglich an, dass zwischen drei Säulen einer Fiskalkapazität unterschieden werden sollte, in denen im Rahmen eines gemeinsamen Instrumentariums Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die verschiedenen Ziele – das heißt die Schaffung von Anreizen für Konvergenz und nachhaltige Strukturreformen, die Abfederung asymmetrischer Schocks und die Abfederung symmetrischer Schocks – zu erreichen; nimmt die verschiedenen konzeptuellen Vorschläge, die diesbezüglich aus Politik und Wissenschaft eingereicht wurden, zur Kenntnis;
19. spricht sich dafür aus, dass der ESM in den Rechtsrahmen der Union aufgenommen und zu einem Gemeinschaftsmechanismus weiterentwickelt wird, wie dies im ESM-Vertrag festgelegt ist, unablässig vom Europäischen Parlament gefordert wird und zudem im Bericht der fünf Präsidenten vorgesehen ist; unterstreicht, dass die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Pringle die Möglichkeit eröffnet, den ESM im Rahmen der geltenden Verträge auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV in den Unionsrahmen zu integrieren; fordert die Kommission daher auf, hierzu umgehend einen Legislativvorschlag vorzulegen; fordert, dass für eine vollumfängliche Rechenschaftspflicht des ESM gegenüber dem Parlament gesorgt wird;
20. spricht sich dafür aus, dass der ESM – während seine bisherigen Aufgaben weitergeführt werden – weiterentwickelt und in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) umgewandelt wird, der mit angemessenen Kreditvergabe- und Kreditaufnahmekapazitäten und einem klar definierten Mandat ausgestattet ist, auch was seinen Beitrag zu einer Fiskalkapazität für den Euroraum betrifft; betont, dass ein EWF von der Kommission geführt werden und gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sein sollte; betont, dass die nationalen Parlamente in den Prozess einbezogen würden, da ihre verfassungsrechtlichen Vorrechte in Bezug auf Finanzmittel

davon betroffen sein könnten;

21. besteht darauf, dass die Fiskalkapazität für den Euroraum nach ihrer Aufnahme in das Gemeinschaftsrecht in den EU-Haushalt einbezogen, jedoch über die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) finanziert werden sollte;
22. ist der Ansicht, dass der EFSM und die Zahlungsbilanzfazilität zu demselben Haushaltskapitel wie der ESM hinzugefügt werden sollten, sobald Letzterer in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen worden ist, um denjenigen Ländern außerhalb des Euroraums, die auf der Grundlage der vereinbarten Regeln einen Beitritt anstreben, Mittel für finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
23. ist davon überzeugt, dass die Einhaltung eines Konvergenzkodex Voraussetzung für einen Zugang zu Finanzmitteln aus dem ESM bzw. dem EWF sein sollte; fordert die Kommission erneut auf, hierzu einen Legislativvorschlag vorzulegen;

Säule 1: Ein Konvergenzkodex zur Förderung der Konvergenz und zur Schaffung von Anreizen für die Durchführung von Strukturreformen

24. betont, dass es bedeutender Fortschritte bedarf, was die Konvergenz und nachhaltige Strukturreformen betrifft, um die Haushaltskonsolidierung, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und das europäische Sozialmodell miteinander in Einklang zu bringen und damit asymmetrischen Schocks wirksam vorzubeugen; ist der Ansicht, dass finanzielle Unterstützung seitens der EU für die Umsetzung vereinbarter Strukturreformen in den Mitgliedstaaten unerlässlich ist, wobei die Verantwortung für die Durchführung weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegen muss;
25. fordert erneut die Verabschiedung eines „Konvergenzkodex“ als Rechtsakt auf der Grundlage des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, um die bisherige Koordinierung der Wirtschaftspolitiken optimieren und ihre wirksamere Konvergenz im Rahmen des Europäischen Semesters zu erreichen;
26. schlägt vor, im Rahmen des Konvergenzkodex innerhalb von fünf Jahren zu erfüllende Kriterien festzulegen, die auf den Errungenschaften der Maastricht-Kriterien aufbauen und deren Schwerpunkt in der ersten Phase auf Konvergenzkriterien in den folgenden Bereichen liegt:
 - Besteuerung: Bemessungsgrundlage und Steuersätze bei der Körperschaftssteuer,
 - Arbeitsmarkt, einschließlich Mindestlöhnen,
 - Investitionen, insbesondere in Forschung und Entwicklung;vertritt die Auffassung, dass im Gegenzug in diesem Fünfjahreszeitraum eine schrittweise Einführung der für den ESM bzw. den EWF vorgesehen Aufgaben gestattet werden sollte;
27. ist der Ansicht, dass ein Finanzinstrument benötigt wird, das als anreizbasierter Mechanismus für Konvergenz und nachhaltige Strukturreformen wirkt und mit eindeutigen Auflagen verknüpft ist; vertritt die Ansicht, dass das Programm zur

Unterstützung von Strukturreformen, mit dem die nationalen Behörden unterstützt werden sollen, was Maßnahmen zur Reform der Institutionen, der Ordnungspolitik, der Verwaltung und der Bereiche Wirtschaft und Soziales im Hinblick auf mehr Wachstum und Beschäftigung angeht, weiter ausgebaut werden kann, wodurch ein Beitrag zu dieser Funktion der Fiskalkapazität geleistet werden kann;

Säule 2: Asymmetrische Schocks auffangen

28. ist überzeugt davon, dass mehr Konvergenz im Euroraum dazu führen wird, dass die Mitgliedstaaten des Euroraums asymmetrische Schocks sehr viel besser auffangen können; ist allerdings der Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten des Euroraums in hohem Maße integriert sind, auch bei größten Bemühungen im Hinblick auf Konvergenz und nachhaltige Strukturreformen nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass es zu asymmetrischen Schocks mit Auswirkungen auf die Stabilität des gesamten Euroraums kommt; betont daher, dass für diesen Notfall ein Instrument vorgesehen werden muss, mit dem für eine unmittelbare Stabilisierung gesorgt werden kann;
29. stellt fest, dass die beiden Modelle, mit denen Schocks aufgefangen werden können, in der Fachliteratur prominent diskutiert werden – es handelt sich dabei um einen Rainy-Day-Fonds und über ein europäisches System zur Unterstützung von Arbeitslosen;
30. weist darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten Beiträge zu dem Rainy-Day-Fonds leisten sollten, und zwar auf der Grundlage eines konjunkturabhängigen Wirtschaftsindikators, und dass er für Zahlungen an all jene Mitgliedstaaten eingesetzt werden sollte, die von einem Konjunkturabschwung betroffen sind;
31. räumt ein, dass das Modell für ein europäisches System zur Unterstützung von Arbeitslosen mittelfristig der Konvergenz der Arbeitsmärkte förderlich wäre;
32. ist der Ansicht, dass die Finanzmittel bei beiden Modellen aus dem EWF bereitgestellt werden sollten, wozu sich allerdings eine Kapitalerhöhung als notwendig erweisen könnte; weist darauf hin, dass im Hinblick auf den Fonds dafür gesorgt werden sollte, dass es langfristig nicht zu Umverteilungseffekten kommt und insofern zu gewährleisten wäre, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Konjunkturzyklus ausgewogen sind;

Säule 3: Symmetrische Schocks auffangen

33. warnt davor, dass es durch künftige symmetrische Schocks zu einer Destabilisierung des gesamten Euroraums kommen könnte, da das Währungsgebiet nicht mit den Instrumenten ausgestattet ist, die notwendig wären, um einer Krise zu begegnen, deren Ausmaß der letzten Krise entspricht; ist überzeugt davon, dass die Art des symmetrischen Schocks ausschlaggebend dafür ist, welches Instrument am besten zu dessen Bekämpfung geeignet ist; weist erneut darauf hin, dass der EWF diesbezüglich die geeignete finanzielle Ressource darstellt und auch entsprechend genutzt werden sollte;
34. ist der Ansicht, dass ein Wirtschaftsaufschwung bei symmetrischen Schocks, die aufgrund einer mangelnden Binnennachfrage entstehen, nicht allein durch die

Geldpolitik ausgelöst werden kann, und zwar insbesondere dann nicht, wenn die nominalen Zinssätze nicht auf einem Niveau von unter null festgesetzt werden können; ist daher überzeugt davon, dass das Volumen an öffentlichen und privaten Investitionen zunehmen, der Verwaltungsaufwand gemindert und ein angemessener Regelungsrahmen ausgearbeitet werden muss, damit ein Umfeld entsteht, das Wirtschaftswachstum möglich macht;

35. ist der Ansicht, dass symmetrische Schocks infolge eines mangelnden Angebots abgedeckt werden müssen und dass hierzu die Wettbewerbsfähigkeit des Euroraums über angemessene finanzielle Anreize und auch über Gelder für Berufsbildungsmaßnahmen oder finanzielle Anreize für F&E-Ausgaben verbessert werden muss;
36. ist der Ansicht, dass es durch die Instabilität des Finanzsektors auch zu ernsthaften Herausforderungen für den gesamten Euroraum kommen könnte; fordert nachdrücklich, dass die Bankenunion vollendet wird, damit diese Herausforderungen besser bewältigt werden können; fordert, dass die Fiskalkapazität als finanzielle Letztsicherung fungiert, wie es im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus auch vorgesehen ist;
37. weist darauf hin, dass die Fiskalkapazität so umfangreich sein muss, dass mit ihr entsprechenden Schocks, die sich auf den gesamten Euroraum erstrecken, begegnet werden kann und die entsprechenden Mechanismen finanziert werden können; besteht darauf, dass im Rahmen der Fiskalkapazität des Euroraums, einschließlich des EWF, die Möglichkeit bestehen sollte, mit mehr Garantien dafür zu sorgen, dass wiederum mehr Vermögenswerte emittiert werden, damit ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen; ist der Ansicht, dass diese gemeinsam emittierten Vermögenswerte über die beste Bonitätsstufe verfügen sollten;

Demokratische Rechenschaftspflicht und Kontrolle

38. betont, dass bei der Weiterentwicklung der wirtschaftspolitischen Steuerung des Euroraums der Gemeinschaftsmethode Vorrang gegeben werden sollte; fordert nachdrücklich, dass parallel zu den bereits bestehenden Strukturen keine Stärkung der zwischenstaatlichen Strukturen betrieben werden sollte;
39. fordert nachdrücklich, dass dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten in Bezug auf den erneuerten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung ein größeres Gewicht verliehen wird, um so die demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken; fordert, dass dafür gesorgt wird, dass sich die nationalen Parlamente stärker mit dem Europäischen Semester identifizieren, damit den länderspezifischen Empfehlungen besser Rechnung getragen wird;
40. ist der Ansicht, dass die Identifikation auf einzelstaatlicher Ebene vermutlich zunehmen würde, wenn die nationalen Parlamente in die entsprechenden Verfahren einbezogen würden; besteht allerdings darauf, dass die vertragsgemäßen Befugnisse des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente gewahrt bleiben sollten und es nicht zu einer Vermischung der Befugnisse kommen sollte;
41. ist der Ansicht, dass ein euroraumweites Schatzamt geschaffen werden sollte, damit eine gemeinsame Entscheidungsfindung, Aufsicht und Verwaltung der

Haushaltskapazität des Euroraums möglich ist, zumal nur so für eine echte WWU gesorgt wäre; fordert, dass dieses Schatzamt bei der Europäischen Kommission angesiedelt und mit umfassenden makroökonomischen, fiskalischen und finanziellen Befugnissen ausgestattet wird; fordert, dass an der Spitze des Schatzamts ein Vizepräsident der Kommission steht, der gleichzeitig auch als Präsident der Eurogruppe amtiert; fordert nachdrücklich, dass dieses Schatzamt dem Europäischen Parlament umfassend rechenschaftspflichtig ist;

42. ist der Ansicht, dass die Länder, die dem Euroraum nicht angehören und auch keine Nichtbeteiligungsklausel haben, der WWU letzten Endes beitreten werden und es ihnen daher möglich sein sollte, dem Regelungsrahmen freiwillig beizutreten, wobei sie allerdings einen Sonderstatus innehätten;
43. räumt ein, dass das aktuelle politische Klima, das von tief greifenden Ungleichheiten sowie von Misstrauen und Unsicherheit geprägt ist, den Reformen, die notwendig sind, um die WWU umzusetzen und zu vollenden, nicht zuträglich ist; ist daher der Ansicht, dass dringend ein umfassender Plan angenommen werden sollte, in dessen Rahmen sich die Staats- und Regierungschefs ausdrücklich zu einer echten, umfassenden WWU verpflichten, wobei dieser Plan auch konkrete Zwischenziele umfassen sollte, die innerhalb vereinbarter Fristen erreicht werden müssen, und der politischen Situation Rechnung tragen muss;
44. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den Präsidenten des Rates, dem Präsidenten der Kommission, dem Präsidenten der Eurogruppe und dem Präsidenten der EZB sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.